



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.09.2016 wird wie folgt geändert:

§13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben. Sofern die Gemeinde Wolfschlugen für eine Person oder Bedarfsgemeinschaften eine Unterkunft anmietet, wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der bei der Gemeinde Wolfschlugen anfallenden Mietkosten einschließlich Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat
- | | |
|---|------------|
| 1. für die Gebäude Winkelwiesen Nr. 7 + 7/1 | 3,41 Euro |
| 2. für das Gebäude Waldhäuser Str. 28 | 10,32 Euro |
| 3. für das Gebäude Rathausstr. 2 | 15,74 Euro |
| 4. für das Gebäude Nürtinger Str. 40 | 15,48 Euro |
| 5. für das Gebäude Mozartstr. 55 | 18,01 Euro |
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat
- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Gebäude Winkelwiesen Nr. 7 + 7/1 | 339,73 Euro |
| 2. für das Gebäude Waldhäuser Str. 28 | 204,57 Euro |
| 3. für das Gebäude Rathausstr. 2 | 195,53 Euro |
| 4. für das Gebäude Nürtinger Str. 40 | 171,84 Euro |
| 5. für das Gebäude Mozartstr. 55 | 275,27 Euro |

- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt. Ist die Bereitstellung einer Erstausrüstung (Matratze, Bettwäsche, Kopfkissen etc.) seitens der Gemeinde Wolfschlugen erforderlich, wird pro Person einmalig eine Pauschale in Höhe von 140,00 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Wolfschlugen, den 13.12.2022

gez. Ruckh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.